

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Verselbständigung der Städtischen Werke in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft

Antrag der Werkkommission und des Stadtrates vom 14. November 2000

Bericht

Gründe für eine Veränderung der bestehenden Situation

Die bevorstehende Marktliberalisierung für Elektrizität bleibt für das EWO nicht ohne Folgen. Mit der gegenwärtigen Struktur fehlt den Werken die nötige Flexibilität, sich mit dem erforderlichen Spielraum am Markt zu beteiligen.

Arbeitsweise der GPK

In mehreren Sitzungen und Befragungen mit dem Stadtrat hat sich die Geschäftsprüfungskommission mit folgenden Themen auseinandergesetzt:

- Sicherstellung Betrieb/Versorgung
- Besitzverhältnisse
- Politische Einflussnahme
- Personelles
- Finanzen
- Abgrenzung des Geschäftsbereichs oder Einbezug weiterer Energieträger
- Alternative zur Verselbständigung: Verkauf der Elektrizitätswerke

Vorteile einer AG

Einerseits erhält die AG den nötigen unternehmerischen Spielraum. Die Entscheidungswege sind kürzer. Insbesondere im Bereich der Stromtarife wird die Gesellschaft im liberalisierten Markt die Möglichkeit haben, weiterhin Grosskunden zu attraktiven Bedingungen zu beliefern und gleichzeitig Normalbezügern günstigen Strom anbieten zu können. Andererseits kann die Stadt den Einfluss auf die Energie- und Wasserversorgung in definiertem Rahmen weiterhin ausüben. Das neue Unternehmen bringt der Stadt Einkünfte in Form von Abgaben, Dividenden, Steuern und Darlehenszinsen.

Vergleich Verselbständigung – Verkauf des Elektrizitätswerks

Gleichzeitig mit der Ausarbeitung der Vorlage für die Verselbständigung hat der Stadtrat Kaufofferten für das Elektrizitätswerk eingeholt. Aufgrund der Offerte der EKZ würde der Verkaufserlös zusammen mit mutmasslichen Debitorenguthaben etwa 40 Millionen Franken betragen. Die Mehrheit der GPK hat sich trotz dem hohen Verkaufsangebot mit 4:2 gegen die Rückweisung des Geschäfts an den Stadtrat entschieden.

Folgende Überlegungen haben die Mehrheit der GPK zu ihrem Entscheid geführt.

- Die Kaufofferte beurteilt den Wert unseres Elektrizitätswerks als sehr hoch. Diese Bewertung weist darauf hin, dass eine eigene AG auch rentabel geführt kann. Dies wird sich in günstigen Tarifen und jährlichen Ablieferungen an die Stadtkasse niederschlagen.
- Bei einer Übernahme durch die EKZ würden wohl die gleichen Tarife wie in anderen Gemeinden gelten. Da unser Werk mit einem kompakten Netz und vielen Grossbezügern eine vorteilhafte Position hat, können die Tarife in Opfikon- Glattbrugg tendenziell günstiger sein.

- Ist das Elektrizitätswerk verkauft, wird es kaum mehr möglich sein, dieses wieder zurückzuerhalten.
- Bei einer Verselbständigung würde das bestehende Personal zu ähnlichen Bedingungen übernommen.

Rechtliche Festsetzung in Gemeindeordnung, Verordnung, Vertrag

Bei den Änderungsanträgen ist zu beachten:

- Gemeindeordnung *Beschluss durch Urnenabstimmung*
- Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung
Kompetenz Gemeinderat
- Verträge über die Elektrizitätsversorgung/Wasserversorgung
Vertragspartner: Stadt (vertreten durch Stadtrat) und Aktiengesellschaft

Abänderungsanträge der GPK

Antrag 1 *GPK 5 : 2*

Änderung Gemeindeordnung

Artikel 44 Ergänzung mit Ziff. 9: streichen

Kommentar: Die Mehrheit der GPK ist der Ansicht, dass über Veräusserung/Kauf/-Tausch von Aktien der Gemeinderat und nicht der Stadtrat entscheiden muss. Mit der Streichung der Ziffer 9 fällt die Kompetenz an den Gemeinderat (Beteiligung an Unternehmen).

Antrag 2 *GPK einstimmig*

Ergänzung/Änderung der Verordnung über die Energie - und Wasserversorgung

Artikel 1 ergänzen (kursiv)

a) die Energie- und Wasserversorgung der Stadt Opfikon. *Vorerst sind nur die Versorgung mit elektrische Energie (Stromversorgung) und die Wasserversorgung Gegenstand der Verordnung.*

Kommentar: Die GPK ist der Auffassung, dass es durchaus möglich und sinnvoll sein kann, später den Tätigkeitsbereich der AG auszudehnen (beispielsweise mit der Gasversorgung), verlangt jedoch, dass darüber der Gemeinderat beschliessen muss.

Antrag 3 *GPK einstimmig*

Änderung der Verordnung über die Energie - und Wasserversorgung

Artikel 2 Absatz 2 ersatzlos streichen

Kommentar: In der Gemeindeordnung wird die Energie- und Wasserversorgung klar einer Gesellschaft übertragen. Somit widerspricht dieser Artikel der Gemeindeordnung.

Antrag 4 *GPK einstimmig*

Änderung der Verordnung über die Energie - und Wasserversorgung

Artikel 2 zusätzlicher Absatz

Ist die Versorgungsträgerin nicht mehr willens oder nicht mehr fähig die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere durch Konkurs oder Verzicht, fallen die zu diesem Zeitpunkt bestehenden zur Versorgung notwendigen Betriebsteile an die Stadt zurück.

Kommentar: Dieser Passus ist sinngemäss im Entwurf zu den Verträgen über die Elektrizitäts- und Wasserversorgung enthalten. Unserer Ansicht nach gehört dieser in die Verordnung. Da die Versorgungspflicht der Stadt in jedem Fall weiterhin besteht, ist dieser Artikel wichtig.

Antrag 5 *GPK einstimmig* *Einverständnis des Stadtrats*
Änderung der Verordnung über die Energie - und Wasserversorgung
Artikel 13 bis 20 und Artikel 10 Absatz 2 ersatzlos streichen

Kommentar: Diese Modalitäten sollen in den Verträgen geregelt werden. Mit dieser Änderung verknüpft sind die Anträge 7 und 8.

Antrag 6 *GPK einstimmig* *Einverständnis des Stadtrats*
Änderung der Verordnung über die Energie - und Wasserversorgung
Artikel 25 Absatz 1 Der Satz "Sie kann die Versorgungsaufgaben verschiedenen Organisationen übertragen" ist zu streichen.

Antrag 7 *GPK einstimmig* *Einverständnis des Stadtrats*
Ergänzung der Verordnung über die Energie - und Wasserversorgung
Artikel 25 Absatz 2 lit. f) (zusätzlich) "Die Struktur der von den Kunden zu entrichtenden Gebühren". Siehe Artikel 13 bis 20 (Antrag 5).

Antrag 8 *GPK einstimmig* *Einverständnis des Stadtrats*
Ergänzung der Verordnung über die Energie - und Wasserversorgung
Artikel 25 Absatz 2 lit. g) (zusätzlich) „Die Grundsätze zur Sicherung der Forderungen gegenüber den Kunden“. Siehe Artikel 13 bis 20 (Antrag 5).

**Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat:
Der Vorlage zur Verselbständigung der Werke wird zugestimmt.
Stimmenverhältnis 5 : 1**

Referent: Hans Zolliker

Opfikon 30. April

Der Präsident

Ein Mitglied

Bruno Maurer

Hans Zolliker